Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		
Name der liefernden Baumschule		

Erklärung der Baumschule und des Bieters zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen

Anlagen:

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22.10.2013; Az.: 64a-U8654-1997/4-107, Vorkommensgebiete für gebietseigene Gehölze mit der Anlage Karte mit Abgrenzung der Vorkommensgebiete in Bayern (die weiteren Anlagen des Schreibens sind dieser Erklärung nicht beigelegt)

Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. August 2013; Az.: L3-7372.5-1/3, Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern

Vorbemerkung

Für alle dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten gilt zur Konkretisierung des Begriffs "gebietseigen" der Anwendungsbereich der forstlichen Herkunftsgebiete nach § 5 FoVG i.V.m. der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) und der Zulassungseinheiten nach § 6 FoVG i.V.m. der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) auch für Pflanzteile und Pflanzgut, die nicht für forstliche Zwecke in der freien Natur bestimmt sind.

Für alle weiteren Gehölze gelten in der freien Natur die Vorkommensgebiete nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22.10.2013; Az.: 64a-U8654-1997/4-107.

A. Erklärung der Baumschule

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vor Zuschlagserteilung einen Herkunftsnachweis für die zu liefernden Pflanzen der untenstehenden Leistungsbereich(e) / Ordnungszahlen entsprechend einem der beiden nachfolgenden Fälle a) oder b) vorzulegen.

Der Herkunftsnachweis entspricht den Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern gemäß dem Schreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. August 2013; Az.: L3-7372.5-1/3 einschließlich folgender Konkretisierungen:

- Für alle nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten werden nur von der Naturschutzverwaltung anerkannte Erntebestände für die Gewinnung von Saatgut für die zu liefernden Pflanzen verwendet. Diese Erntebestände werden im Ernteregister für gebietseigene Gehölze (Modul GEG) geführt oder sind anderweitig von der zuständigen Naturschutzbehörde anerkannt.
- Die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH
 (DAkkS) wird bis auf Weiteres durch die Bestätigung des Bayerischen Staatsministeriums für
 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dass die Durchführungsbestimmungen den Mindest standards entsprechen, ersetzt.

	100	ou if	1/20	langen	voracl	aata	Llar	leunfto	nach	waia	wird	0000	lecour	4
┕	νеι	auı	ven	langen	vorde	eute	пеі	Kumis	macm	weis	wiiu	ange	KIEUZ	ι.

- a) Es wird von mir/uns
 - ein Zertifikat einer Zertifizierungsstelle vorgelegt, das bestätigt, dass meine/unsere Baumschule
 - im einschlägigen Geschäftsjahr an einem Zertifizierungssystem teilnimmt, für das das Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) bestätigt hat, dass dessen Durchführungsbestimmungen den Mindeststandards entsprechen und
 - gebietseigene Gehölze entsprechend den o.g. konkretisierten Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern produziert/verkauft.
 - eine <u>Liste geeigneter anerkannter Erntebestände (Erntebestandsnummern)</u> der nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden zu liefernden gebietseigenen Gehölze der u.g. Leistungsbereich(e) / Ordnungszahlen aus den darin genannten Vorkommensgebieten gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22.10.2013; Az.: 64a-U8654-1997/4-107 vorgelegt.

- b) Es werden von mir/uns folgende <u>Einzelnachweise</u> vorgelegt, da die Bedingungen für ein Zertifikat nach Bst. a) nicht erfüllt werden:
 - 1. Angabe der anerkannten Erntebestände (Erntebestandsnummern) der nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden zu liefernden gebietseigenen Gehölze der u.g. Leistungsbereich(e) / Ordnungszahlen aus den darin genannten Vorkommensgebieten gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22.10.2013; Az.: 64a-U8654-1997/4-107.
 - 2. Angaben des Beernters (mit persönlichen Daten) mit der erteilten Sammelgenehmigung nach § 39 BNatSchG für Wildvorkommen, sowie ein Ernteprotokoll mit Angaben zu Ort (Erntebestand mit Erntebestandsnummer), Art, Erntedatum, Erntemenge (Vor- und nach der Aufbereitung) für die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden gebietseigenen Gehölze.
 - 3. Lückenlose Dokumentation der weiteren Kulturschritte <u>aller</u> gebietseigenen Gehölze anhand der Bestandsbuchführung mit Mengennachweisen, ggf. auch anhand der Bestandsbuchführung von Partnern (z.B. Jungpflanzenproduzenten, Kontaktdaten für Rückfragen angeben, Lieferscheine vorlegen).
 - 4. Bestätigung des verantwortlichen Unternehmers mit Unterschrift. Ein Vier-Augen-Prinzip ist systembedingt nicht möglich.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bieter

- dem Bieter die Mengen und Qualitäten der gebietseigenen Pflanzen der nachfolgenden Leistungsbereich(e) / Ordnungszahlen aus den darin genannten Vorkommensgebieten gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22.10.2013; Az.: 64a-U8654-1997/4-107 bzw. den Herkunftsgebieten nach § 5 FoVG i.V.m. FoVHgV und nur aus von der Naturschutzverwaltung anerkannten Erntebeständen bzw. aus nach § 6 FoVG i.V.m. der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) zugelassenen Zulassungseinheiten zu liefern und
- auf den Lieferpapieren und den Pflanzenetiketten dieselben <u>Referenznummern</u> / Registerzeichen aufzuführen. In Konkretisierung der Mindeststandards umfasst die Referenznummer mindestens die Erntebestandsnummer, die ohne erheblichen Aufwand als solche erkennbar ist. Auf
 Verlangen lege ich/wir eine Entschlüsselung der Referenznummer vor.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

(Aufzählung der OZ/Leistungsbereiche in gleicher tabellarischer Form ggf. auf einem Beiblatt fortführen)

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift der Baumschule) 1

B. Erklärung des Bieters

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, **im Falle der Auftragsvergabe**, die in Teil A Erklärung der Baumschule genannten gebietseigenen Pflanzen der o. g. Leistungsbereich(e) / Ordnungszahlen aus den darin genannten Vorkommensgebieten gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22.10.2013; Az.: 64a-U8654-1997/4-107 bzw. den Herkunftsgebieten nach § 5 FoVG i.V.m. FoVHgV und nur aus von der Naturschutzverwaltung anerkannten Erntebeständen bzw. aus nach § 6 FoVG i.V.m. der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) zugelassenen Zulassungseinheiten zur Erfüllung des oben genannten Vertrages zu verwenden und sämtliche uns von der Baumschule vorgelegte Eignungsnachweis unverzüglich der Vergabestelle vorzulegen.

Mir/uns ist bekannt, dass der Auftraggeber im Rahmen von Kontrollprüfungen die Pflanzenlieferung anhand der Referenznummer, die mindestens die Erntebestandsnummer umfasst, sowie anhand einer genetischen Analyse hinsichtlich der zugesicherten Abstammung aus den angegebenen Erntebeständen überprüfen kann. Die Pflanzfreigabe wird von ihm bis zum Abschluss der Kontrollprüfungen und/oder wenn die Erntebestandsnummer / das Registerzeichen auf den Lieferpapieren/Pflanzenetiketten dem verlangten Vorkommensgebiet / Herkunftsgebiet nicht entspricht, verweigert.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift des Bieters) 2

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

¹ Unterschrift stets erforderlich, außer die Baumschule ist gleichzeitig Bieter.

² nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Verteiler (per Mail):

- Höhere Naturschutzbehörden
- Untere Naturschutzbehörden

z.K. LfU, ANL, StMELF, OBB

Ihre Nachricht

Unser Zeichen 64a-U8654-1997/4-107 Telefon +49 (89) 9214-3316 Andreas Laudensack Andreas.Laudensack@stmuv.bayern.de

München 22.10.2013

Vorkommensgebiete für gebietseigene Gehölze

Anlagen:

- Karte mit Abgrenzung der Vorkommensgebiete in Bayern
- BMU-Leitfaden
- Schreiben der Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 30.09.2013, AZ: IIZ7-4023-001/13, Verwendung von Gehölzen und Saatgut gebietseigener Herkünfte in der freien Natur nach § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. August 2013, Az.: L3-7372.5-1/3, Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von redaktionellen Korrekturen bei der Benennung der Vorkommensgebiete ersetzt dieses Schreiben das UMS vom 18.09.2013 AZ 64a-U8654-1997/4-103.

Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur bedarf nach § 40 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) der Genehmigung durch die Naturschutzbehörden. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Von dieser Regelung ist auch das Ausbringen von Gehölzen außerhalb ihrer Vorkommensgebiete betroffen. Der Gesetzgeber hat eine Übergangsfrist bis 01.03.2020 geschaffen, in der gebietseigene Gehölze vorzugsweise verwendet werden sollen (§ 40 Abs. 4 Satz 4 Nr.4 BNatSchG). Erst danach gilt die neu gestaltete Genehmigungspflicht für gebietsfremde Arten uneingeschränkt. "Gebietsfremd" sind nach der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG solche wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen.

Künstlich vermehrte Pflanzen sind nach § 40 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Um diese naturschutzrechtliche Regelung umsetzen zu können, hat das Bundesministerium für Umwelt, Gesundheit und Reaktorsicherheit einen Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze erstellt (siehe Anlage) und eine Einteilung des Bundesgebietes in sechs Vorkommensgebiete vorgeschlagen, wobei weitergehende Differenzierungen ausdrücklich für möglich gehalten werden.

Um den erheblichen naturräumlichen Unterschieden in Bayern gerecht zu werden, erfolgt deshalb in Bayern auf Grund einer fachgutachterlichen Einschätzung des Landesamtes für Umwelt folgende zum BMU-Leitfaden ergänzende Differenzierung der Vorkommensgebiete:

- Differenzierung des Vorkommensgebiets 4 "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" in die Vorkommensgebiete 4.1 "Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region" und 4.2 "Oberrheingraben"
- Differenzierung des Vorkommensgebiets 5 "Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb" in die Vorkommensgebiete 5.1 "Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken" und 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb"
- Differenzierung des Vorkommensgebiets 6 "Alpen und Alpenvorland" in die Vorkommensgebiete 6.1 "Alpenvorland" und 6.2 "Alpen"

Innerhalb der o.g. Vorkommensgebiete 4 bis 6 ist bis zum 01.03.2020 jeweils ein Austausch innerhalb der Gebiete (X.1⇔X.2) möglich, sofern noch nicht ausreichend Baumschulmaterial vorhanden sein sollte.

Für Bayern bedeutet das, dass folgende Vorkommensgebiete somit bei der Umsetzung von § 40 Abs. 4 BNatSchG zu beachten sind:

Vorkommensgebiet 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" Vorkommensgebiet 4 "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" 4.1 – Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region

4.2 - Oberrheingraben

Vorkommensgebiet 5 "Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb"

- 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken
- 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb

Vorkommensgebiet 6 "Alpen und Alpenvorland"

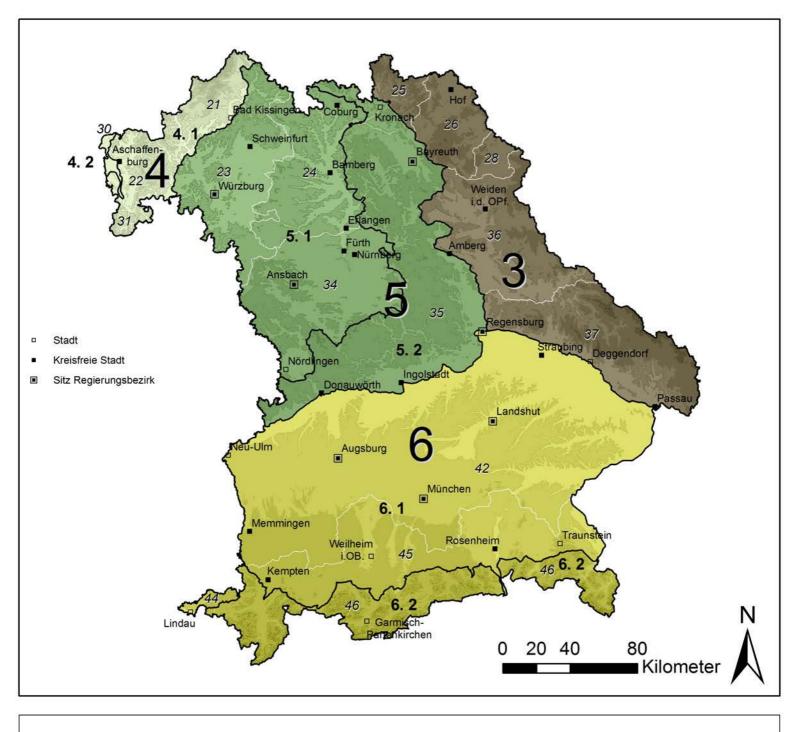
- 6.1 Alpenvorland
- 6.2 Alpen

Die als Anlage beigefügte Karte zeigt die Aufteilung der Vorkommensgebiete für Bayern sowie die Zuordnung zu den ökologischen Grundeinheiten.

Weitergehende Hinweise zum Thema gebietseigene Gehölze können Sie dem beiliegenden Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern sowie der dazugehörigen Anlage des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Oberregierungsrat



Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze in Bayern

Vorkommensgebiete	Ökologische Grundeinheiten		
3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland	25, 26, 28, 36, 37		
4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben	•		
4. 1 Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region	21, 22, 31		
4. 2 Oberrheingraben	30		
5 Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-F	ränkische Alb		
5. 1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken	23, 24, 34		
5. 2 Schwäbische und Fränkische Alb	35		
6 Alpen und Alpenvorland			
6. 1 Alpenvorland	42, 44, 45		
6. 2 Alpen	46		

Ökologische Grundeinheiten (nach FoVHgVO 1994)

Datenquelle: Bundesamt für Naturschutz



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Postfach 22 00 12 80535 München

Anschriften siehe vorgeheftete Verteilerliste Name Dr. Jörg Hirsche

Telefon 089 2182-2296

Telefax 089 2182-2714

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben Geschäftszeichen L3-7372.5-1/3 München

14.08.2013

Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. März 2020 ist das Ausbringen nicht-gebietseigener Herkünfte nach § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur noch mit einer Genehmigung möglich. Bis dahin sollen bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vorrangig gebietseigene Herkünfte verwendet werden.

Im Rahmen der bundesweiten Arbeitsgruppe "gebietseigene Gehölze", in der unter anderem das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Vertreter der Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden und Straßenbauverwaltungen der Länder, Baumschulverbände und Zertifizierungsanbieter repräsentiert sind, wurde ein "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (abrufbar unter www.bmu.de/N48327/) erarbeitet. Dieser stellt die grundlegende Empfeh-

lung (u.a. Einteilung der Vorkommensgebiete, Geltungsbereich freie Natur) für eine bundeseinheitliche und praktikable Umsetzung dar.

Für Naturschutzbehörden, ausschreibende Stellen, Garten- und Landschaftsbaubetriebe sowie Baumschulen sind verlässliche Herkunftsnachweise des Saatgutes und des Pflanzenmaterials von entscheidender Bedeutung. Um sicherzustellen, dass Baumschulen und Garten- und Landschaftsbaubetriebe gegenüber dem Auftraggeber und der Genehmigungsbehörde die Verwendung gebietseigener Gehölze nach § 40 Abs. 4 BNatSchG zweifelsfrei nachweisen können, sind Mindeststandards für Zertifizierungssysteme notwendig.

Zu diesem Zweck wurden die nachfolgend aufgeführten Mindestkriterien zwischen den Mitgliedern der AG "gebietseigene Gehölze" abgestimmt. Diese beruhen auf den Ergebnissen eines Fachgespräches der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) am 5. und 6. November 2012. Sie wurden für Bayern leicht angepasst und dienen übergangsweise als Grundlage für Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern.

Grundsätze der Zertifizierung

- Die Zertifizierung ist privatwirtschaftlich organisiert und nicht gesetzlich geregelt.
- Eine Zertifizierung beinhaltet:
 - o das jeweilige Zertifizierungssystem,
 - o von ihr beauftragte Zertifizierungsstellen und
 - o deren Auditoren, die die Betriebe prüfen bzw. kontrollieren.
- Alle Zertifizierungssysteme müssen eine <u>lückenlose Kontrolle der</u> <u>Baumschulware in allen Produktionsschritten</u> gewährleisten.
- Die Zertifizierung umfasst alle Schritte der Erzeugung von der Saatgutgewinnung bis zur fertigen Baumschulware. Es dürfen nur zertifiziertes Saatgut, zertifizierte Jungpflanzen oder Fertigware zugekauft werden.
- Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware bis zum Erntebestand ist zu gewährleisten. Dazu ist eine Referenznummer zu verwenden, die es dem

Zertifizierungssystem ermöglicht, die Ware über die gesamte Wertschöpfungskette bis zum Erntebestand anhand von Lieferpapieren und Pflanzenetiketten zurück zu verfolgen. Weiterhin ist die Dokumentation aller Erntebestände anhand einer Erntebestandsnummer notwendig. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Nachvollziehbarkeit sowohl Abnehmern als auch Genehmigungsbehörden nach §40 Abs. 4 BNatSchG ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

- Das Anlegen von Rückstellproben ist nicht erforderlich. Im Verdachtsfall steht es dem Auftraggeber frei, genetische Analysen zum Herkunftsnachweis durchzuführen.
- Der Herkunftsnachweis erfolgt im Regelfall durch ein Zertifikat einer Zertifizierungsstelle. Es steht dem Bieter frei, den Herkunftsnachweis alternativ durch Einzelnachweise zu erbringen (genaue Dokumentation aller Produktionsschritte vom Erntebestand bis zur gelieferten Ware).

Saatgutgewinnung

- Es dürfen nur Erntebestände gebietseigener Gehölze im Sinne des § 40 BNatSchG zur Saatgutgewinnung herangezogen werden. Erteilte <u>Sammelgenehmigungen</u> nach § 39 BNatSchG für Wildvorkommen sind als Teil der Dokumentation/Zertifizierung heranzuziehen.
- Die Einteilung der Vorkommensgebiete in Bayern wird vom Bayerischen Staatsministerium f
 ür Umwelt und Gesundheit festgelegt.
- Der Erntetermin ist der Zertifizierungsstelle vorab mitzuteilen. Eine unangemeldete Kontrolle durch den Auditor vor Ort muss möglich sein und erfolgt zumindest stichprobenhaft.
- Von der Beerntung ist ein <u>Ernteprotokoll</u> zu erstellen, das mindestens Informationen über die Art, die Menge, den Zeitpunkt und den Ort der Sammlung enthält. Diese Informationen sind vom Auditor auf Plausibilität zu prüfen.
- Die <u>Saatgutaufbereitung</u> erfordert die <u>genaue Dokumentation</u> der geernteten Menge, den Anteil an Fruchtfleisch, die nach der Aufbereitung verbleibenden Nettomenge an Saatgut sowie die Ermittlung der Keimfähigkeit des Saatgutes. Der Auditor muss die Dokumente auf Plausibilität überprüfen.

- <u>Saatgutpartien sind grundsätzlich getrennt zu halten</u> und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen und unbeabsichtigte Vermischung vermieden werden können.
- Saatgutmischungen sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Rückverfolgbarkeit bis zum Erntebestand sichergestellt ist. Bei der Erarbeitung entsprechender Regeln können sich die Zertifizierungssysteme an § 3 FoVDV orientieren.

Aufzucht und Verschulung

- Bei der Anzucht sind eingesetzte Saatgutmenge und Anzuchterfolg zu dokumentieren. Auch weitere Verarbeitungsschritte, wie z. B. das Verschulen, sind zu dokumentieren. Hierzu gehören eindeutige und nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Anzuchtquartiere und Verschulbeete. Der Auditor muss die Dokumentation auf Plausibilität prüfen und Feldkontrollen durchführen.
- Eine Aufzucht außerhalb des Vorkommensgebietes ist möglich, sollte aber unter klimatisch und standörtlich vergleichbaren Bedingungen erfolgen.
- In den zertifizierten Baumschulbetrieben sind mindestens j\u00e4hrlich Kontrollen durchzuf\u00fchren. Bei neu zertifizierten Betrieben wird anfangs stichprobenhaft h\u00e4ufiger kontrolliert.

Audit, Akkreditierung und Kontrolle des Zertifizierungssystems

- Die von dem Zertifizierungssystem beauftragte Zertifizierungsstelle und ihr für Audits und Kontrollen eingesetztes Personal müssen unabhängig, sachkundig und zuverlässig sein.
- Zur Sachkunde gehören eine Ausbildung in Forstwirtschaft, Gartenbau, Landwirtschaft, Biologie (Botanik) oder verwandter Richtungen, abgeschlossen mindestens mit der Meisterprüfung, umfängliche Berufserfahrung (mindestens 5 Jahre) und erforderliche Weiterbildungen. Ein Auditor darf weder sachgebietsfremd noch Berufseinsteiger sein.
- Zertifizierungsstellen müssen vom zu zertifizierenden Betrieb und von den Zertifizierungssystemen unabhängig sein.

- Zertifizierungsstellen pr
 üfen die vom Zertifizierungssystem vorgegebenen Anforderungen, die den Mindeststandards entsprechen m
 üssen. Die Zertifikatserteilung erfolgt nach Begutachtung der Pr
 üfungsdokumente durch eine nicht am Audit beteiligte Person (Vier-Augen-Prinzip).
- Die Standards einer guten Zertifizierung sollten durch die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) nach den dafür bestehenden allgemeinen Kriterien sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Maximilian Putz Ltd. Ministerialrat